



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- ☒ Kanton
- ☐ In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- ☐ Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- ☐ Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- ☐ Eidgenössische Gerichte
- ☐ Weitere interessierte Kreise
- ☐ Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Regierungsrat des Kantons Uri, Rathaus, 6460 Altdorf

Datum der Stellungnahme:

30. September 2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Roman Balli, Kanzleidirektor, 041 875 20 02, roman.balli@ur.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Ja, der Urner Regierungsrat ist damit einverstanden. Die Bilateralen I wurden vor rund 25 Jahren und die Bilateralen II vor gut 20 Jahren unterzeichnet. Die bilateralen Verträge sind für die Schweiz zentral, vor allem für die Schweizer Wirtschaft. Es ist daher wichtig und richtig, dass die Beziehungen der Schweiz zur EU stabilisiert und weiterentwickelt werden.

Die EU ist die wichtigste Handelspartnerin der Schweiz und sie ist auch soziopolitisch eine enge Verbündete. Die Beziehungen sind geprägt von gegenseitiger Abhängigkeit, aber auch von vielen Gemeinsamkeiten. Die Schweiz und die EU teilen gemeinsame Geschichte, Sprachen, Kultur und politische Werte. Die Beteiligung der Schweiz am EU-Binnenmarkt ist existenziell. Der EU-Binnenmarkt ist mit rund 450 Millionen Konsumentinnen und Konsumenten der weltweit grösste grenzüberschreitende Markt, in dem überall die gleichen Regeln gelten. Der EU-Binnenmarkt ist so etwas wie der Heimmarkt der Schweizer Unternehmen.

All diese kulturellen, gesellschaftlichen und ökonomischen Verflechtungen und Verbindungen erleichtern die Zusammenarbeit und bilden eine ideale Grundlage, um die Beziehungen konstruktiv zu gestalten und die Herausforderungen der Zukunft in verschiedenen Bereichen gemeinsam zu bewältigen. Insbesondere auch mit Blick auf die aktuelle Weltlage, die zunehmend fragmentierter und volatiler wird, begrüssen und befürworten wir es, dass die bilateralen Beziehungen zur EU gesichert und ausgebaut werden. Denn die EU gewinnt mit den neuen geopolitischen Aspekten auch an sicherheitspolitischer Bedeutung für die Schweiz. Sie ist auch sicherheitspolitisch ein wichtiger Partner.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Das Ergebnis der Verhandlungen beurteilen wir als insgesamt positiv. Die Schweiz ist sehr interessiert daran, dass die guten bilateralen Beziehungen fortbestehen. Dazu gehört insbesondere der hindernisfreie Zugang von Schweizer Unternehmen zum EU-Binnenmarkt und die Teilnahme der Schweiz in die Bildungs- und Forschungsprogramme.

Neben den wirtschaftlichen, gibt es auch wesentliche politische Aspekte, die den erzielten Vereinbarungen innewohnen; wir kommentieren einzelne nachfolgend:

A. Dynamische Rechtsübernahme

Wir bewerten es als Verhandlungserfolg, dass die Schweiz im Rahmen ihrer verfassungsmässigen Verfahren (z. B. Referendum) weiterhin autonom entscheiden kann, ob sie neues EU-Recht übernimmt oder nicht. Zentral ist, dass das politische System der Schweiz, ihre Institutionen und deren Funktionieren von der dynamischen Rechtsübernahme nicht tangiert werden.

B. Institutionelles

Ebenfalls begrüssen wir, dass wir die Autonomie unserer Gerichte betreffend die Auslegung unseres Rechts behalten. Der Streitbeilegungsmechanismus mit dem paritätischen Schiedsgericht im Streitfall erscheint uns sachgerecht.

C. Staatliche Beihilfen

Die Regeln über Staatliche Beihilfen gelten generell zwar nur für das Luftverkehrs-, das Landverkehrs- und das neue Stromabkommen. Allerdings sind sie weit gefasst und der Schwellenwert bei 300'000 Franken eher tief angesetzt. Bezüglich Stromabkommen zählen wir darauf, dass die staatlichen Beihilfen zugunsten von förderungswürdigen Anlagen weiterhin uneingeschränkt möglich sind, zumal grenzüberschreitende Auswirkungen beim Strom ja nicht ausgeschlossen werden können. Im Übrigen begrüssen wir es, dass die Schweiz ihre Beihilfen selbst überwacht.

E. Stromabkommen

Das Stromabkommen ist für den Kanton Uri von besonderer Relevanz. Es wird anerkannt, dass mit dem Abkommen die Einbindung der Schweiz in den EU-Strombinnenmarkt gegenüber dem heutigen Zustand verbessert wird. Dies stärkt die Situation für die Schweizer Akteure wie Elcom und Swissgrid als auch beispielsweise für grosse Energiehandelsunternehmen wie Axpo und Alpiq. Demgegenüber darf das Abkommen unter keinen Umständen die kantonale Entscheidungshoheit sowie die Entwicklung der Wasserkraft im Kanton gefährdet oder untergraben.

Der Kanton Uri setzt sich dafür ein und will ausdrücklich festgehalten haben, dass das Abkommen die Themen Wasserzinsen und Konzessionsvergabe (keine Pflicht zur öffentlichen Ausschreibung) ausschliesst. Die Regierung nimmt den Artikel 11 des Stromabkommens zur Kenntnis, wonach die Schweiz die Bedingungen für die Nutzung ihrer Energieressourcen einschliesslich Wasserkraft und ihren Energiemix weiterhin eigenständig festlegen kann. Sie erwartet jedoch, dass der Bundesrat in seiner Botschaft bestätigt, dass dies auch für das Thema Heimfall gilt.

Laut Aussagen des Bundesrats enthält das Stromabkommen keine Richtlinien für die Konzessionsvergabe und die Wasserzinsen, da die Praxis in der Schweiz beibehalten wird. Wir begrüssen, dass die für die Nutzung von Wasserkraft und die Vergabe von Wasserkraftkonzessionen relevanten EU-Rechtsakte - Konzessionsrichtlinie EU/2014/23 und Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG - nicht Bestandteil des Stromabkommens sind. Darüber hinaus geht der Kanton Uri davon aus, dass die Wasserrahmenrichtlinie 2000/60 mit Ausnahme der blossen Bezugnahme im Stromabkommen weder direkt noch indirekt anwendbar ist. Da das Stromabkommen jedoch einer dynamischen Rechtsübernahme unterliegt, ist sicherzustellen, dass sich der Bundesrat der Aufnahme von konzessionsrelevanten Bestimmungen in den Anwendungsbereich des Stromvertrags widersetzt, auch im Falle künftiger Entwicklungen des EU-Rechts.

Schliesslich darf die Vereinbarung nicht die Möglichkeit beeinträchtigen, Anteile an Produktions- und Übertragungsleitungen zu erwerben, im Gegenzug von Konzessionsvergaben Vorzugsleistungen zu beziehen, lokale Betreiber zu begünstigen, Anteile in eigene Beteiligungsgesellschaften einzubringen oder eigene Stromverwertungsgesellschaften beim Verkauf der vom Staat erworbenen Beteiligungen zu begünstigen. Im Moment bestehen noch Vorbehalte über die Auswirkungen des Stromabkommens im Kanton Uri, insbesondere auch dazu, ob die EU im Bereich Wasserkraft dasselbe Verständnis hat wie das Bundesamt für Energie bzw. der Bundesrat.

Für den Kanton Uri muss ein hoher Anspruch an die Rechtssicherheit erfüllt sein. Entsprechend ist durch den Bundesrat in geeigneter verbindlicher Form sicher zu stellen, dass der Geltungsbereich die dynamische Rechtsübernahme in diesem Bereich nicht zu einer Erweiterung des Geltungsbereichs bzw. der Ziele des Abkommens führt und eindeutig definiert wird und dabei die Hoheit der Kantone über die Konzessionsvergabe, die Gestaltung des

Konzessionsinhaltes, die Wasserzinsen und die Ausübung des Heimfalls auch in Zukunft unangetastet bleibt und damit von der dynamischen Rechtsübernahme ausdrücklich und dauerhaft ausgeklammert bleibt.

Antrag:

Der Bundesrat hat in seiner Botschaft zu bestätigen, dass das Abkommen die Themen Wasserzinsen, Konzessionsvergabe und Heimfall ausschliesst und die bisherige Ordnung vom Abkommen nicht berührt wird.

F. Personenfreizügigkeit und Zuwanderung

Wir begrüssen es, dass die Schweiz die Schutzklausel eigenständig anrufen und aktivieren kann. Die Schweiz kann die konkretisierte Schutzklausel allerdings nur bei schwerwiegenden wirtschaftlichen und sozialen Problemen auslösen. Diese Schwelle scheint damit sehr hoch und das Instrument daher kaum wirksam.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Der Urner Regierungsrat kann sich aus rechtlichen Gesichtspunkten der vorgesehenen inländischen Umsetzung des Pakets «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU» und der Beurteilung des Bundesrats anschliessen, wonach die Abkommen als völkerrechtliche Verträge (nur) dem fakultativen Referendum unterstellt werden und dem Ständermehr keine Beachtung geschenkt werden soll.

Denn das vorliegende Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU» wahrt die demokratischen Volksrechte, da es namentlich weder eine automatische Rechtsübernahme noch eine Beurteilung von Schweizer Recht durch fremde Richter beinhaltet. Es beinhaltet keine Bestimmungen, die eine Änderung der Bundesverfassung erfordern oder einer solchen gleichkommen (Art. 141 Abs. 1 Bst. d der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [KV]; SR 101).

Aus politischen und demokratischen Überlegungen ist der Regierungsrat allerdings dezidiert der Meinung, dass das Abkommenspaket Schweiz-EU dem obligatorischen Referendum unterstellt werden muss. Dies gebieten die Wichtigkeit und der Gesamtcharakter des Pakets.

Ohne obligatorisches Referendum besteht die Gefahr, dass im Rahmen einer bevorstehenden Volksabstimmung nicht die sachliche Auseinandersetzung mit den Verhandlungsergebnissen die öffentliche Diskussion dominiert, sondern viel mehr die Kritik, dass den Kantonen im vorliegenden Fall das «ausserpolitische Vetorecht» in «unstatthafter Manier» entzogen wurde.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2. Stabilisierungsteil			
3.2.1. Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)			<i>Das BHÜG regelt die Verfahren zur Überwachung staatlicher Beihilfen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden im Rahmen der relevanten Binnenmarktabkommen. Diese Bestimmungen führen zu neuen Aufgaben bei den Kantonen im Zusammenhang mit der Umsetzung einer Beihilfeüberwachung sowie neuen Verpflichtungen bei der Umsetzung des Bundesrechts. Dazu gehören die Anmeldung von geplanten Beihilfen sowie die Mitteilung von beihilfegewährenden Entscheidungen und Erlassen an Überwachungsbehörde, als auch die Transparenzvorschriften bezüglich der von ihnen gewährten Beihilfen.</i> <i>Für die Kantone wird für die Beihilfeüberwachung insgesamt von einem Ressourcenbedarf von 8,5 VZÄ-Stellen für die Einführung und von dauerhaft jährlichen Vollzugskosten von 2 VZÄ-Stellen ausgegangen. Die finanziellen und personellen Auswirkungen dürften für Uri somit gering sein.</i> <i>Auf eine Stellungnahme zum BHÜG kann aus finanzieller Sicht verzichtet werden.</i>
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			<i>Auswirkungen:</i> - stärkere Berücksichtigung der EuGH-Rechtsprechung bei Auslegung von autonom nachvollzogenem EU-Recht; - Erweiterung der Anfechtungsobjekte auf Erlasse des Bundes, sofern sie eine Beihilferegelung oder eine Ad-hoc Beihilfe enthalten; - Einführung der aufschiebenden Wirkung für Beschwerden der Überwachungsbehörde hinsichtlich möglicherweise unzulässiger Beihilfen; - Sicherstellung der gerichtlichen Überprüfung auch bei Beihilfen ohne Anspruch (auch diese sollen von der Überwachungsbehörde vor Bundesgericht angefochten werden können).
3.2.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			<i>Auswirkungen:</i> - Zulässigkeit der Beschwerde wird auf Erlasse des Bundes mit Beihilferegelungen oder Ad-hoc-Beihilfen und auf Einzelakte der Bundesversammlungen ausgeweitet; - Anpassung der Beschwerdelegitimation, der Frist der Beschwerdeggründe und der zulässigen Vorinstanzen.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)			<i>Auswirkungen:</i> - Indirekte Wettbewerbseffekte durch Einführung einer Beihilfeaufsicht in Sektoren wie Strom, Luft- und Landverkehr. - Stärkung der Wettbewerbsregeln, ohne das KG formell zu reformieren.
3.2.1.5. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)			<i>Auswirkungen:</i> - Dynamische Übernahme von EU-Vorschriften in Flugsicherheit, Drohnen, Lufttaxi, Pilot/innen, Verbraucherschutz, Flugsicherung. - EU-konforme Umsetzung von Subventionen. - Begrenzter Spielraum bei restriktiven nationalen Regelungen gegenüber EU-Unternehmen.
3.2.1.6. Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			<i>Auswirkungen:</i> - Neue Beihilfeaufsicht ergänzt die Preisüberwachung in Bereichen wie Strom, Luft- und Landverkehr. - Schnittstellen entstehen zwischen PüG, Kartellrecht und Beihilfenkontrolle.
3.2.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung			
Neues Gesetz			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			Keine Bemerkungen bzw. einverstanden mit Entwurf Stellungnahme KdK
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.2.2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)			<i>Auswirkungen:</i> - Sobald das EU-Recht zur Freizügigkeit geändert wird, muss die Schweiz nachziehen → oft über AIG-Revisionen. - Die bisher umstrittene Frage, wie weit EU-Bürger/innen Sozialhilfe beanspruchen dürfen oder Integrationsauflagen unterliegen, wird stärker durch das bilaterale Streitbeilegungssystem geklärt. - Der Gesetzgeber kann das AIG künftig nicht mehr völlig autonom für EU-Bürger/innen verschärfen, ohne Gefahr eines Konflikts mit der EU.
3.2.2.3. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			<i>Auswirkungen:</i> - Anpassungen des AVG, wenn EU-Recht in den Bereichen Entsendung, Vermittlung, Transparenz oder Qualifikationsanerkennung geändert wird. - Lohnschutz bleibt, aber Verfahren können gestrafft oder modernisiert werden. - Änderungen am AVG, die EU-Bürger/innen benachteiligen, sind künftig heikler wegen Streitbeilegungsmechanismus.
3.2.2.4. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)			Keine Bemerkungen bzw. einverstanden mit Entwurf Stellungnahme KdK
3.2.2.5. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)			Keine Bemerkungen bzw. einverstanden mit Entwurf Stellungnahme KdK

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.2.6. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			Keine Bemerkungen
3.2.2.7. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			<i>Weil künftig für die Barauszahlung der weitergehenden Vorsorge bei Wohnsitz in EU-Mitgliedstaaten andere Regelungen gelten (eingeschränkte Barauszahlung) als in den EFTA-Staaten, werden die entsprechenden Bestimmungen im FZG neu getrennt aufgeführt. Diese Änderung hat für den Kanton weder finanzielle noch personelle Auswirkungen, weshalb auf eine Stellungnahme verzichtet wird.</i>
3.2.2.8. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			Keine Bemerkungen <i>Auswirkungen: - Ergänzung des Gesetzes, dass für Personalfürsorgestiftungen, die auf dem Gebiet der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge tätig und dem FZG unterstellt sind, auch die Bestimmungen der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) über die internationale Koordination in Bezug auf die EU-Mitgliedstaaten gelten; - Inkrafttreten dieser Regelung erst nach einer Übergangsfrist von vier Jahren.</i>

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.2.9. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)			Keine Bemerkungen bzw. einverstanden mit Entwurf Stellungnahme KdK
3.2.2.10. Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)			Keine Bemerkungen
3.2.2.11. Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			Keine Bemerkungen
3.2.2.12. Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			Keine Bemerkungen
3.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.3.1. Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)			<i>Auswirkungen:</i> - Keine Abschaffung der flankierenden Massnahmen. - Anpassungspflicht an EU-Entsenderichtlinien (dynamische Übernahme). - Verfahrensmodernisierung (digital, effizient, verhältnismässig). - Verschärfungen, die über EU-Standards hinausgehen, sind schwieriger durchsetzbar. - Streitigkeiten werden über das Schiedsverfahren geklärt, statt dass sie wie bisher blockierend auf dem Tisch bleiben.
3.2.3.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) (siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)			<i>Da das BöB nicht für kantonale und kommunale Auftraggeberinnen gilt (sondern die IVöB) wird von Seiten Kanton auf eine Stellungnahme verzichtet.</i>
3.2.3.3. Obligationenrecht (OR, SR 220)			<i>Auswirkungen:</i> - Einführung eines erweiterten Kündigungsschutzes für Arbeitnehmervertreterinnen und -vertreter, Mitglieder eines Organs einer paritätischen Personalvorsorgeeinrichtung sowie Mitglieder nationaler Branchenvorstände.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.3.4. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)			<i>Auswirkungen:</i> - Das AVEG bleibt als Lohnschutzinstrument erhalten. - Verfahren zur Allgemeinverbindlicherklärung müssen effizient, transparent und verhältnismässig sein. - Das AVEG wird künftig enger an EU-Recht gekoppelt, weil es auf entsandte Arbeitnehmer/innen angewandt wird. - Politisch weniger Spielraum: zu restriktive AVEG-Anwendungen könnten von der EU angefochten werden.
3.2.3.5. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)			<i>Auswirkungen:</i> - Neu werden Entscheide über Verwaltungssanktionen wegen Verstössen gegen Entsendungsrecht gerichtlichen Entscheiden gleichgestellt.
3.2.4. Landverkehr			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.4.1. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)			<i>Auswirkungen:</i> - Regelmässige Anpassungen des EBG an EU-Recht (technische Normen, Wettbewerb, Fahrgastrechte). - Subventionen im Bahnsektor müssen mit EU-Kriterien vereinbar sein. - Diskriminierende Bestimmungen im EBG gegenüber EU-Unternehmen könnten angefochten werden. - Mehr Liberalisierungsdruck insbesondere im internationalen Personenverkehr.
3.2.4.2. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			<i>Auswirkungen:</i> - Regelmässige Anpassung an EU-Recht (Fahrgastrechte, Luftverkehr, Netzzugang). - Subventionspraxis unterliegt EU-Beihilfekontrolle. - Weniger Autonomie bei Bewilligungen und Exklusivrechten. - Mehr Liberalisierung insbesondere bei grenzüberschreitenden Verbindungen.
3.2.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.5.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			<i>Seit 2007 beteiligt sich die Schweiz mit einem Beitrag an der Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der EU (Kohäsion) sowie an der Bewältigung von Migrationsbewegungen. In den Verhandlungen hat die Schweiz erreicht, dass neben dem Hauptpfeiler Kohäsion, der auf die wirtschaftlich und sozial schwächsten Regionen abzielt, weiterhin auch «wichtige gemeinsame Herausforderungen» berücksichtigt werden können, z. B. die Migration. Der Kanton Uri nimmt zur Kenntnis, dass ein Verhandlungsergebnis im Bereich der Verstärkung des Schweizer Beitrags gefunden werden konnte, welches aus Sicht des Bundesrats dem Mandat entspricht.</i>
Gesetzesanpassungen			
3.2.5.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) (siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)			<i>Da das BöB nicht für kantonale und kommunale Auftraggeberinnen gilt (sondern die IVöB) wird von Seiten Kanton auf eine Stellungnahme verzichtet.</i>
3.2.5.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			<i>Auswirkungen: - Vorbehalt des neuen Kohäsionsbeitragsgesetzes gegenüber den Regelungen des Bundesgesetzes über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte.</i>

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.3. Weiterentwicklungsteil			
3.3.1. Strom			
Gesetzesanpassungen			
3.3.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)			Vgl. Bemerkungen oben unter E.
3.3.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)			Vgl. Bemerkungen oben unter E.
3.3.1.3. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			Vgl. Bemerkungen oben unter E.
3.3.2. Lebensmittelsicherheit			
Gesetzesanpassungen			

3.3.2.1. Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)			<i>Auswirkungen:</i> - <i>EU-konforme Exporte/Importe von Tieren oder tierischen Produkten.</i> - <i>Beihilfe- und Subventionskontrolle in landwirtschaftlichen Bereichen,</i> - <i>Anpassungen nur bei Schnittstellen zu EU-Vorgaben, nicht am Kern des Gesetzes.</i>
3.3.2.2. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)			Keine Bemerkungen
3.3.2.3. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)			<i>Auswirkungen:</i> - <i>Beihilfe- und Subventionspraxis muss EU-konform sein.</i> - <i>Administrative Anpassungen zur Erfüllung von EU-Standards (Tierwohl, Pflanzenschutz, Kennzeichnung).</i> - <i>Politischer Spielraum bei Förderprogrammen wird leicht eingeschränkt.</i> - <i>Kerninstrumente (Direktzahlungen, ökologische Massnahmen, Strukturpolitik) bleiben erhalten.</i>

3.3.2.4. Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0)			<i>Gemäss den Erläuterungen wird der Bund keine Einfuhrkontrollen für forstliches Vermehrungsgut mehr durchführen. Es ist davon auszugehen, dass damit nur Einfuhren aus der EU gemeint sind.</i> <i>Anträge:</i> <i>Die Kontrollen von aus Drittländern importiertem Vermehrungsgut soll eine Aufgabe des Bundes bleiben.</i> <i>Die Auslegung von Artikel 21 WaV für Importe aus der Europäischen Union muss ausreichend flexibel sein: Den Kantonen sollte nicht auferlegt werden, systematisch alle zuvor vom Bund durchgeführten Kontrollen zu übernehmen.</i> <i>Die Kontrollanforderungen ebenso wie die Massnahmen zur Tilgung oder Eindämmung von Schadorganismen von internationaler Bedeutung sollen vom Bund finanziert werden.</i>
3.3.2.5. Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)			<i>Auswirkungen:</i> <i>- EU-konforme Kontrollen bei Tierimporten und -exporten.</i> <i>- Anpassungen in Verwaltung und Zertifizierung.</i> <i>- Beihilfe- und Förderkontrolle bei Betrieben, die Tiergesundheitsauflagen betreffen.</i> <i>- Kernkompetenzen und nationale Umsetzung der Tierseuchenbekämpfung bleiben unverändert.</i>

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Der Regierungsrat des Kantons Uri bewertet das «Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU» insgesamt als positiv bzw., da gewisse Fragen noch offen sind, als vertretbar. Es bietet eine Perspektive für die zukünftigen Beziehungen mit der EU und bringt Stabilität.

Als sehr zentral bewerten wir, dass die direkte Demokratie mit dem Paket nicht eingeschränkt wird und keine automatische Rechtsübernahme erfolgt. Es ist wichtig, dass die Schweiz zu künftigen Entwicklungen auch Nein sagen kann. Wir begrüssen ebenfalls, dass die dynamische Rechtsübernahme thematisch eingegrenzt ist auf Anwendungsbereiche der Binnenmarktabkommen und des Gesundheitsabkommens.

Als unmittelbar von der Transitachte betroffener Kanton sind wir erleichtert darüber, dass beim Landverkehr der Service Public und Qualität des ÖV unberührt und bestehende Ausnahmen gesichert werden konnten (40 t Limite, Kabotageverbot, Nacht- und Sonntagsfahrverbot, LSVA).

Wichtig für Uri als Bergkanton ist zudem, dass das Stromabkommen keine Vorgaben zum Wasserzins oder zur Vergabe von Konzessionen für Wasserkraftwerke enthält und die Schweizer Förderinstrumente für Sonnen-, Wind- und Wasserkraftwerke abgesichert werden konnten.

Einen kritischen Aspekt des Pakets erkennen wir mit Bezug auf die Personenfreizügigkeit und die Zuwanderung. Die Anrufung der vertraglichen Schutzklausel setzt «schwerwiegende wirtschaftliche oder soziale Probleme» voraus. Die Klausel dürfte als Schutzdispositiv in der Praxis kaum ein taugliches Instrument darstellen. Der manchenorts zu vernehmende Vorwurf, dass die Schutzklausel wirkungslos ist, ist daher nicht unberechtigt. Auch wenn die Zuwanderung im Rahmen der Personenfreizügigkeit auf die Erwerbstätigkeit ausgerichtet bleibt, dürften die Diskussionen rund um die negativen Folgen der migrationsbedingten Zunahme der Wohnbevölkerung in der Schweiz nicht abnehmen, sofern es uns nicht gelingt, diese Probleme (Wohnungsnot, hohe Mieten, Dichtestress mit verstopften Strassen und Zügen, Verlust an Grün- und Erholungsflächen) zu lindern oder mittels Massnahmen zu flankieren.